Theologischer Verein HALLE a/S.

Chronik der Christlichen Welt

Zweiter Jahrgang

Nr. 43 — Leipzig, den 20. Oktober — 1892

Zu beziehen durch alle Postämter und Buchhandlungen — Post-Zeitungs-Nr. 1367 — Haltegebühr: Vierteljährlich 1 Mark — Nachdruck der mit + gezeichneten Originalberichte nur mit Quellenangabe gestattet

Deutsche Evangelische Landeskirchen

Weitere Erklärungen und Erläuterungen zum Apostolikum. Gegen Harnack haben sich weiter erklärt: die Pastoren und Kandidaten des Synodalkonvents der Diözese Nimptsch, die Kreissynode Schivelbein, die Eisleber Pastoralkonferenz, die Synode der Grafschaft Glatz, die Pastoralkonferenz der Kreissynode Vlotho, die Kreissynode Züllichau-Schwiebus, die Kreissynode Minden, die Geistlichen der Synode Hersfeld, die Geistlichen der Synode Labes in Pommern, der Vorstand der landeskirchlichen Vereinigung der Freunde der positiven Union, die Geistlichen und Kandidaten der Synode Greifenberg in Pommern, die Kreissynode Halle-Land 1, die Geistlichen der Diözese Arnswalde, die Pastoralkonferenz der Diözese Schlochau, der Schlesische lutherische Verein, die Geistlichen der Ephorie Bornstedt.

Dagegen hat ein Laie, Oberbürgermeister a. D. Meydam in Landsberg a. d. W., in der Neumärk. Ztg folgende Erklärung abgegeben: Die 28 Geistlichen und Kandidaten unsrer Diözese haben in ihrem Konvente am 6. d. M. einen Beschluß gegen den Professor Dr. Harnack gefaßt und veröffentlichen lassen. Die Veröffentlichung giebt jedem Gemeindemitgliede das Recht und, damit nicht aus dem Schweigen Einverständnis gefolgert werde, Veranlassung und Erklärung seiner abweichenden Meinung. Das Fundament alles Christentums soll das Bekenntnis des sogenannten — denn von den Aposteln ist es nicht festgestellt — apostolischen Symbols: „Christus empfangen von dem heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria" sein. Wenn dies richtig wäre, so müßte man freilich um die Zukunft des Christentums besorgt sein, denn der behauptete Fundamentalsatz widerstreitet der Ordnung der Natur, steht auch im Widerspruch mit den in den Evangelien von Matthäus und Lukas gegebenen Nachweisungen, daß Jesus als Sohn Josephs aus dem Geschlechte Davids war, und mit der Matth. 13, Vers 55 erzählten Verwunderung seiner Landsleute und Zeitgenossen, die ihn als eines Zimmermanns Sohn kannten; und die hierauf gegründeten Zweifel, die seit Jahrhunderten bestehen, fanden in immer weiteren Kreisen Eingang. Aber das ist meine Hoffnung: Wenn auch nicht jener anfechtbare Satz, so wird doch Christi Lehre von Gott, dem liebenden Vater aller Menschen, und sein Gebot, Gott über alle Dinge und den Nächsten wie sich selbst zu lieben, alle Völker der Erde gewinnen und alle Menschen zu Gotteskindern machen. Den vom Konvent für die Gemeinden erbetenen Schutz lehne ich hiernach dankend ab; der Schutz, den wir brauchen, ist gegeben in der preußischen Verfassung: Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis. Art. 20. Die Wissenschaft und ihre Lehre ist frei.

Die Kirchliche Vereinigung von Berlin hatte am Freitag, 14. d. M., eine Versammlung bekenntnistreuer Männer mit der Tagesordnung „Die Angriffe des Professors D. Harnack auf das Apostolikum" berufen. Ungefähr 1600 Personen, nicht nur Männer, sondern auch Frauen und Jungfrauen, waren anwesend, darunter das Gros Angehörige der Parochialvereine, auf deren Anregung die Versammlung berufen war, Männervereine, der christlich-sozialen Partei u. s. w. Doch war auch eine ziemlich starke Minorität — Studenten, Kandidaten u. s. w. — von solchen erschienen, die in das Verdammungsurteil über Harnack nicht einzustimmen willens waren. Als erster Referent suchte Hofprediger Stöcker an der Geschichte der Generalsynode von 1846 die Unmöglichkeit nachzuweisen, ein neues Bekenntnis zu schaffen, das besser sei, wie das Apostolikum. Sodann ging er die Harnackschen Einwendungen gegen das Apostolikum durch, es bedürfe nirgends einer „Umdeutung," wohl aber einer „Erklärung." Warum solle man denn das, was Faustus von Reji über die Gemeinschaft der Heiligen gemeint habe, für die richtige Auslegung halten? Augustin habe ganz anders gelehrt. Und so richtig es sei, daß Paulus nicht eine Auferstehung des Fleisches gelehrt habe, so stelle er doch unsern Auferstehungsleib mit dem des Herrn zusammen und es sei unchristliche Lehre, daß unser Auferstehungsleib sich bilde aus dem Fleisch und Blut des Herrn, das wir essen. Endlich die jungfräuliche Geburt. Sie wäre nur in zwei Evangelien erzählt, ja, das sei gerade genug. Und, daß die Apostel nicht davon geredet, erkläre sich ja leicht: wir reden auch nicht davon, oder doch nur verschleiert. Wenn wir diese Thatsache für unglaublich erklärten, so bräche Weihnachten, die Schrift, ein uralter Glaubenssatz, eine uralte Heilsthatsache. Die evangelische Kirche würde diesen Stoß nicht aushalten. Ein richtiger Kirchenbegriff erlaubte die Annahme nicht, daß die Kirche in ihrem Bekenntnis Irrtümer gehabt habe, die erst jetzt, nach 18 Jahrhunderten, entdeckt würden. — Harnack habe den Studenten gesagt, es sei nicht Erfordernis der Gewissenhaftigkeit, dem Dienste der Kirche fernzubleiben, wenn man nicht alle Sätze des Apostolikums glaube. Diesen Rat würde er (Stöcker) unter vier Augen auch jedem geben. Nur öffentlich dürfe das nicht gesagt werden. — Nach Stöcker sprach als zweiter Referent Realgymnasialdirektor Vogel. Er zog in den Kreis seiner Kritik nicht nur Harnacks Erklärung und Broschüre, sondern auch seine Dogmengeschichte, seine Urteile über die Auferstehungsberichte, über Matth. 28, 18—20 u. s. w. — In der Debatte trat Privatdozent Lic. Titius für Harnack ein. Er führte aus, daß nicht der Unglaube Veranlassung zu Harnacks Kritik gewesen sei, sondern daß er, wie die ganze Fakultät, wisse, daß auch das Lehren nur aus Buße und Glauben geboren sein müsse. Dann stellte er das Verständnis des Harnackschen Satzes richtig: „jeder reife .... Christ müsse Anstoß nehmen" u. s. w. Endlich ging er auf die Sache ein und führte aus, inwiefern der Glaube an die Jungfraugeburt nicht zentral sei, berief sich auch auf ein Wort Julius Müllers, daß die evangelische Kirche hoffentlich nie soweit sinken würde, einen in diesem Punkte heterodoxen Geistlichen deshalb vom Amte zu entfernen. Nach ihm trat noch Prediger Wahle für Harnack ein. Ihre Reden fanden viel Beifall. Trotzdem nahm die Majorität folgende Resolution an: „Die in der Tonhalle versammelten, auf die Aufforderung unsrer Parochialvereine berufenen evangelischen Männer sprechen ihr Bedauern darüber aus, daß Professor D. Harnack die Geltung des apostolischen Glaubensbekenntnisses Studenten der Theologie gegenüber zu schwächen und den evangelischen Gemeinden gegenüber zu erschüttern versucht hat. Die Versammelten bekennen sich zu dem Apostolikum als mit der heiligen Schrift übereinstimmend und erblicken in diesem Bekenntnis den unentbehrlichen Zusammenhang aller Zeiten und aller Teile der Christenheit. Sie entnehmen aus dem erneuten Ansturm von neuem die Erkenntnis der die evangelische Kirche bedrohenden Gefahr und die Ueberzeugung, daß derselben eine wirksame Beteiligung an der Berufung der Professoren der evangelischen Theologie gewährt werden muß, um die Aufrechthaltung des Bekenntnisses bei der Bildung der Geistlichen besser als bisher zu gewährleisten."

Die Artikel zu der Frage mehren sich so, daß es nicht mehr möglich ist, sie alle aufzuführen. In der Konserv. Monatsschrift vom Oktober kritisirt „ein Naturforscher" Harnacks erkenntnistheoretischen Standpunkt. Daran knüpft dann Herr v. Nathusius noch folgende Bemerkungen: Im Reichsboten hat die Redaktion bei Mitteilung der Harnackschen Erklärung einige Bemerkungen hinzugefügt, deren gebotene Kürze selbstverständlich das Thema nicht erschöpfen kann und soll, deshalb möchte ich an dieselben noch einiges anknüpfen. Nur zu richtig ist es, daß „der Kampf der Kirche mit dieser theologischen Richtung" — „ein Kampf um Sein oder Nichtsein" ist, daß wir aber auch für diesen Kampf die tröstliche Verheißung haben, daß die Kirche endlich als Siegerin hervorgehen wird. Man darf hier nur die heilige allgemeine christliche Kirche nicht mit der preußischen Landeskirche verwechseln. Diese hat keine derartige Verheißung. Der Zustand, daß der Staat, auch die theologischen Fakultäten als sein Eigentum betrachtend, dort Lehren verbreiten läßt, die mit dem Bestande der evangelischen Kirche unvereinbar sind, daß er die künftigen Geistlichen mehr oder weniger zwingt, derartige irreführende Vorträge zu hören, wird um so unhaltbarer, wenn diesen unwissenschaftlichen Spekulationen noch eine Art Programm hinzugefügt wird, das dahin führen soll, die Sicherung, die die Verpflichtung der Geistlichen auf die Bekenntnisse gewähren müßte, durch eine eigenartige Dialektik unwirksam zu machen.

Ausdrücklich ist wohl noch nicht behauptet, daß die theologischen Professoren unbeschränkt alles lehren können, was ihnen beliebt. Auf der sächsischen Provinzialsynode von 1890 hat Beyschlag bei Beratung des Antrages, der die Absicht hatte, der Kirche einen wirksamern Schutz bei Besetzung der theologischen Lehrstühle zu verschaffen, die interessante Mitteilung gemacht, es habe „die theologische Fakultät Halle bei der Revision ihrer Statuten den Licentiaten die Verpflichtung auferlegt, die biblische Heilslehre, wie sie in den Bekenntnissen der evangelischen Kirche, besonders in der Augsburgischen Konfession bezeugt sei, zur Norm ihres

Lehrens zu nehmen." (Verf. d. Prov.-Synode v. 1890 S. 136.) Das klingt erfreulich, mag auch erfreulich sein, aber es regt doch zu weitern Fragen an; z. B. wie es damit an den Fakultäten andrer evangelischen Universitäten steht? Besteht etwa ein solcher Zustand der Anarchie, daß die einzelnen Fakultäten sich berechtigt halten dürfen, Glaubensnormen auszuwählen? Diese könnten doch sehr verschiedene werden. Wie ist es ferner, wenn an die Fakultät Halle von auswärts Professoren von der Harnackschen, die Bekenntnisse negirenden Richtung durch den Staat berufen werden? Dürfen diese dann lehren, was dem dort kreirten Licentiaten verboten ist? Wie dem auch sei, so zeigt sich hier, daß die Beschränkung der Lehrfreiheit gar nichts so Ungeheuerliches ist, als in volltönenden Phrasen deklamirt wird. Wurde schon bemerkt, daß diese Beschränkung nur nach dem objektiven Maß der ökumenischen Bekenntnisse stattfinden dürfe, so bedarf es doch eines Organs, um sie zu handhaben.

Da die akademischen Lehrer thatsächlich Staatsdiener sind, da der Staat auch die theologischen Fakultäten als sein Eigentum „annektirt" hat, kann nach Lage der Sache nur dieser das ausführende Organ sein. Hier liegt die Schwierigkeit. Es liegt ein berechtigtes Bedenken darin, daß die Kirche selbst den Staat zur Ausübung einer solchen Autorität provoziren solle. Dürfen wir den Staat, wie er sich jetzt gerirt, trotz Art. 14 der Verfassungsurkunde zutrauen, daß er verstehen kann und namentlich verstehen will, daß die christliche Religion das ist, was kirchlich auf Grund der heiligen Schrift durch die ökumenischen Bekenntnisse seit bald zwei Jahrtausenden definirt ist, und nicht etwa das, was wohlmeinende Husarenoffiziere und in ihre subjektiven Hypothesen unwissenschaftlicherweise verrannte Professoren dafür ausgeben?

Unser Herrgott wird ja Wege zeigen, die uns jetzt noch unklar sind, und auch wenn diese durch eine Zerstörung der „Landeskirche" führen sollten, so wird die Kirche bei den vielen oder wenigen bleiben, die ihre Kniee nicht vor Baal beugen.

Das ist aber schwerverständlich, wie der Reichsbote vor „viel Polemik" zu warnen wenigstens scheint. Nirgends dürfte Polemik und unermüdete Polemik besser am Platz sein, als wo unter der Form einer Belehrung auf Anfragen thatsächlich ein Programm zur Kampftaktik einer Partei gegen die Grundlage der Kirche aufgestellt wird. Noch ist zu hoffen, daß die Wahrheit in der Oeffentlichkeit eine Macht hat, und daß auch solche Gemeindemitglieder, die sich mit wissenschaftlich sein sollenden Phrasen vor den christlichen Bekenntnissen haben bange machen lassen, wenigstens das verstehen werden, daß Verpflichtung das bedeutet, was derjenige darunter versteht, der die Verpflichtung auferlegt, und nicht derjenige, der cum reservatione mentali die Verpflichtung übernimmt.

In der Hannov. Past.-Korr. 21 bekämpft Otto Armknecht in Linden den Aufsatz von Hermann Schultz in Nr 38 der Christlichen Welt.*)

Den Abdruck der Eisenacher Erklärung begleitet die Krztg 485 mit folgenden Worten: Die Erklärung dieser gelehrten Herren macht bei der Fülle der durch sie vertretenen Wissenschaft einen etwas spärlichen Eindruck. Da wir uns wiederholt eingehend mit den Erklärungen Harnacks beschäftigt haben, so haben wir keine Veranlassung, hier näher darauf einzugehen; nur Zweierlei wollen wir hervorheben.

Die Erklärung stellt als Grundsatz die Behauptung auf: „Ein evangelischer Christ ist jeder, der im Leben und Sterben sein Vertrauen auf seinen Herrn Jesum Christum setzt." Diese Behauptung ist richtig, wenn man den Ausdruck „seinen Herrn Jesum Christum" richtig versteht, d. h. so, wie ihn die heilige Schrift und die christliche Kirche von Anfang an verstanden hat. Unser „Herr" ist Jesus Christus allein darum, weil er ist „wahrhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit geboren und wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren." Die Ritschlianer berufen sich immer darauf, daß Luther im großen Katechismus die ganze Summe des Artikels in die Worte faßt: „An Jesum Christum unsern Herrn"; aber sie „vergessen" hinzuzusetzen, daß Luther fortfährt: „Wenn man nun fraget: Was glaubest du im andern Artikel von Jesu Christo? Antwort aufs kürzte: Ich glaube, daß Jesus Christus wahrhaftiger Gottes Sohn sei mein Herr worden." Als wahrhaftigen Gott aber bekennen die Ritschlianer Christum nicht; er ist ihnen nur ein Mensch. Ein solcher aber kann nicht „Herr," nicht „Heiland" und „Erlöser" sein. „Kann doch ein Bruder niemand erlösen, noch Gott jemand versöhnen; denn es kostet zu viel, ihre Seelen zu erlösen, daß er es muß lassen anstehen ewiglich" (Psalm 49, 8. 9). Und in seinem „Großen Bekenntnis vom Abendmahl Christi" sagt Luther: „Wer allein durch Menschheit erlöset ist, der ist freilich noch nicht erlöset, wird auch nimmermehr erlöset."

Zweitens. In der Erklärung wird behauptet, daß die evangelischen Bekenntnisse der in den ersten Kapiteln des ersten und dritten Evangeliums enthaltenen Erzählung von der jungfräulichen Geburt Jesu „eine solche für den Glauben entscheidende Bedeutung" nicht gegeben haben. Gleich der dritte Artikel des Augsburgischen Glaubensbekenntnisses, der das Fundament für den vierten Artikel bildet, den von der Rechtfertigung, beginnt mit den Worten: „Item, es wird gelehret, daß Gott der Sohn sei Mensch worden, geboren aus der reinen Jungfrau Maria und daß die zwei Naturen, göttliche und menschliche, in einer Person, also unzertrennlich vereinigt, ein Christus sind, der wahrer Gott und Mensch ist, wahrhaftig geboren, gelitten, gekreuzigt und begraben, daß er ein Opfer wäre, nicht allein für die Erbsünde, sondern auch für alle andre Sünde, und Gottes Zorn versühnet." Und die Schmalkaldischen Artikel rechnen den Satz: „daß der Sohn sei also Mensch worden, daß er vom heiligen Geist, ohne männlich Zuthun empfangen und von der reinen heiligen Jungfrauen Maria geboren sei" zu den „hohen Artikeln der göttlichen Majestät." Jene Behauptung der „Erklärung" ist also einfach eine Unwahrheit.

*) Einen Artikel aus Nr. 39 der Allg. Ev.-Luth. Kztg „Der Fall Schrempf. Aus Württemberg," der besonders beachtenswert ist, weil er Schrempf sehr milde beurteilt und deshalb von der Hannov. Past.-Korr. 21 scharf getadelt wird, bringen wir in nächster Nummer.

Dagegen schreibt die Natztg 580: Wider die von orthodoxer Seite erlassenen Erklärungen gegen Professor Harnack in dem Streit um das apostolische Glaubensbekenntnis haben nunmehr eine Anzahl Lehrer der evangelischen Theologie an deutschen Universitäten und angesehener Geistlichen eine Gegenerklärung veröffentlicht, wir teilen sie weiter unten mit. Andrerseits versuchen die „Positiven" durch Volksversammlungen zu wirken. . . . Trotz dieses Sukkurses, ja gerade weil die Gegner Professor Harnacks solchen Sukkurs für notwendig halten, glauben wir nicht, daß der gegenwärtige Streit viel weiter greifen und erhebliche Folgen haben wird. Bis jetzt hat die Kreuzztg das Kirchenregiment vergebens zur Parteinahme aufgerufen; aber auch die einigermaßen besonnenen Elemente auf der kirchlichen Rechten müssen sich doch wohl die Frage vorlegen, was denn von den deutschen evangelischen Landeskirchen — nur um diese würde es sich handeln, nicht um den deutschen Protestantismus — übrig bleiben würde, wenn man sogar die Ritschlsche Vermittlungstheologie hinausdrängte. Denn gegen diese geht doch der Angriff der Orthodoxen diesmal, nicht gegen die kirchliche Linke. Es wäre in der That das Ende der preußischen und der andern deutschen Landeskirchen. Ob ein solches, ob die freie Organisation des deutschen Protestantismus lediglich auf der Grundlage der Gemeinden nicht sogar dem jetzigen Zustande vorzuziehen wäre, darüber gehen die Meinungen seit langer Zeit auseinander; auch prinzipielle Freunde einer solchen Neubildung würden indes Bedenken tragen, im gegenwärtigen Augenblicke, sei es durch die Anregung eines Bekenntnisstreites, sei es auf andre Weise, eine darauf gerichtete Bewegung hervorzurufen; aber wenn von der gegnerischen Seite unter einem bloßen Vorwande — denn nur ein solcher ist die Ausbeutung der Harnackschen Erklärung — der Angriff auf das Recht selbst maßvollster Kritik eröffnet wird, so könnte es doch leicht dazu kommen. Die evangelischen Gemeinden in Hamburg oder Bremen, die orthodoxen wie die liberalen, existiren ganz erträglich, ohne Generalsuperintendenten, ohne Generalsynode, ohne Oberkirchenrat. Was an geistigen und materiellen Mitteln für die „Landeskirchen" übrig bliebe, wenn nicht bloß die kirchliche Linke, sondern auch die vermittelnde Richtung der Harnack und Genossen auf diesen Weg gedrängt würde, das ist eine wohl aufzuwerfende Frage. Auch daß dem „Rumpf" der Landeskirchen dann der so sehnlichst erstrebte Einfluß auf die theologischen Fakultäten zu teil werden könnte, darf bezweifelt werden.

Die Kreuzzeitung 481 schreibt in einem ersten Artikel „D. Harnack und das Apostolikum" u. A.: . . . Professor Harnack hat die ganze Bewegung gegen das Apostolikum in Szene gesetzt. Für so naiv können wir ihn wirklich nicht halten, daß wir annehmen sollten, er sei sich der Tragweite seiner Erklärungen nicht bewußt gewesen. Er hat sie doch in der Christlichen Welt, dem Leiborgan der Ritschlschen Theologie, als den ex cathedra erfolgten Spruch des unfehlbaren Professors der Welt kund und zu wissen gethan. Nun treten dagegen positive Theologen und Laien, von ihrem Rechte als evangelische Christen Gebrauch machend, auf. Die Proteste bezeichnet Professor Harnack als „solches Treiben." Er hat sich damit den Beifall der jüdischen Blätter, insbesondre der Berliner Morgenzeitung, erworben. Es thut uns um seinetwillen leid, ihn in einer solchen Gesellschaft zu sehen. Aber nicht genug, er erwägt auch die Frage, ob ein solches Treiben „in der evangelischen Kirche geduldet werden darf." Professor Harnack greift plötzlich die Grundlagen des Christentums an; die positiven Glieder der evangelischen Kirche verteidigen das Apostolikum, da verlangt Professor Harnack, daß dies nicht geduldet werden darf. Man weiß nicht recht, ob die Kirchenbehörde die für das Apostolikum eintretenden Geistlichen maßregeln oder die Polizei sie wegen „groben Unfugs" zur Rechenschaft ziehen oder der Staatsanwalt gegen sie als Frevler gegen die Autorität eines deutschen Professors vorgehen soll. Jedenfalls ein merkwürdiges Zeichen von der Duldsamkeit der liberalen Theologen! Sie führen immerfort die „Freiheit der Wissenschaft" im Munde. Sie sagen: ein jeder muß seine Ueberzeugung frei äußern dürfen — aber hinterher kommt der Satz: er darf aber nur dasselbe sagen, was wir sagen. Wir kennen das schon. Bei Gelegenheit des Straßburger Gutachtens im vorigen Jahre boten wir der Straßburger Fakultät einen wissenschaftlichen Kampf an; sie ging darauf ein; aber als wir das Nötige antworteten, drohte man uns mit dem Staatsanwalt. Das war die „wissenschaftliche" Waffe in diesem Geisteskampf.

In dem ersten Teile seiner Schrift giebt Professor Harnack einen Ueberblick über die Geschichte des Apostolikums; wie er selbst in dem Nachtrage sagt, bietet er hier nicht wesentlich Neues; auch thut dieser Teil gar nichts zur Sache. Auch das andre ist für einen evangelischen Theologen selbstverständlich: daß zwischen der heiligen Schrift und dem Apostolikum ein Unterschied ist. Diesen Unterschied hat gerade die schärfste evangelische Bekenntnisschrift, die Konkordienformel, am klarsten hervorgehoben. Die heilige Schrift allein ist von Gott eingegeben, ist das Wort Gottes; die Bekenntnisse sind daraus abgeleitet, sie sind Zeugnisse der Kirche von ihrem Glauben. Den Unterschied zwischen dem Worte Gottes und den Bekenntnissen haben auch die verschrieenen alten lutherischen Dogmatiker betont, ihn hat die evangelische Kirche allezeit festgehalten.

Darum ist ein Angriff auf das Apostolikum zunächst an sich noch nicht ein Angriff auf die heilige Schrift; in der Wirklichkeit aber erweist

sich jeder Angriff auf das Apostolikum als ein solcher: Gottes Wort meint man, auf das Apostolikum schlägt man.

Eine Prüfung des Apostolikums darf und soll Herrn Professor Harnack nicht verwehrt werden; das ist das Recht jedes Evangelischen, die Bekenntnisse einer Prüfung zu unterziehen. Aber welchen Maßstab hat er anzulegen? Nur einen einzigen! Allein die heilige Schrift! Das ist das Grundgesetz der evangelischen Kirche. „Wir gläuben, lehren und bekennen (bezeugt die Konkordienformel), daß die einige Regel und Richtschnur, nach welcher zugleich alle Lehren und Lehrer gerichtet und geurtheilet werden sollen, seiend allein die prophetischen und apostolischen Schriften alten und neuen Testaments." Der Maßstab ist allein die heilige Schrift, „nichts andres, nicht der Geist der Zeit, nicht die menschliche Vernunft, nicht irgend ein System der Weltweisheit, nicht die Wissenschaft." „Es heißt, Gottes Wort soll Artikel des Glaubens stellen (bekennt Luther in den Schmalkaldischen Artikeln), und sonst niemand, auch kein Engel," . . . auch kein Professor. Würde Professor Harnack nachweisen, daß ein Satz des Apostolikums wider die Lehre der heiligen Schrift wäre, so hätte er Recht, wenn er die Ausmerzung dieses Satzes forderte; aber thatsächlich liegt die Sache so, daß er wider die Lehren der heiligen Schrift selbst auftritt.

Nun ist ohne weiteres zuzugestehen, daß einzelne Ausdrücke des apostolischen Glaubensbekenntnisses in der deutschen Uebersetzung nach unserm heutigen Sprachgebrauche mißverstanden werden können. Dahin gehört z. B. der Ausdruck „niedergefahren zur Hölle"; während das lateinische: Descendit ad inferos (er ist hinabgestiegen zu den Toten) deutlicher ist. Ebenso hat schon Luther im großen Katechismus darauf aufmerksam gemacht, daß „Auferstehung des Fleisches" „nicht wohl deutsch geredt ist," sondern daß wir „auf recht deutsch" also reden würden: „Auferstehung des Leibes." Aber er fügt dem mit Recht die Worte hinzu: „doch liegt nicht große Macht dran, so man nur die Wort recht versteht." Und wenn Luther in der deutschen Uebersetzung statt des Ausdrucks: Sanctam ecclesiam catholicam die Lesart: „eine heilige christliche Kirche" aufgenommen hat, so schließt er damit jedes Mißverständnis aus und hat die heilige Schrift nicht wider, sondern für sich. Wenn also Professor Harnack z. B. forderte, daß für „Auferstehung des Fleisches" der Ausdruck „Auferstehung des Leibes" gesetzt würde, so ließe sich mit ihm darüber verhandeln.

Anders aber steht die Sache bei Harnack. Er nimmt gerade an solchen Sätzen des Apostolikums Anstoß, die durchaus biblisch sind, ja die das Bekenntnis des Christentums enthalten. Sein Angriff richtet sich also gegen die heilige Schrift selbst. Und er erklärt auch, daß die Bibel „von den vergänglichen Zügen ihrer Zeit nicht frei" ist. (S. 40.)

Charakteristisch für die ganze Art der Ritschlschen Theologie ist es, wie Harnack sich zu den einzelnen Sätzen des apostolischen Symbols stellt. Es muß zunächst auffallen, daß er an Sätzen, die seiner ganzen Richtung durchaus widersprechen, keinen Anstoß nimmt, dagegen andre, diesen durchaus gleichartige, als solche erklärt, an denen „ein gereifter Christ Anstoß nehmen muß."

Aber da kommt eben jene Eigenart der Ritschlschen Schule in Frage, die die Kunst der „Umdeutung" der biblischen und kirchlichen Begriffe meisterhaft zu üben versteht. Schon in seiner Erklärung hatte sich Professor Harnack auf die „Umdeutung" der Sätze des Apostolikums bezogen und auch in seiner Schrift kommt er darauf zurück. Er sagt nämlich S. 18 Folgendes: „Ein so altes Symbol, das nur um etwa zwei Menschenalter von der apostolischen Zeit entfernt liegt und direkt oder indirekt die Wurzel aller Symbole der Christenheit geworden ist, verlangt, daß man seinen ursprüglichen Sinn im ganzen und in den einzelnen Teilen, sowie sein Verhältnis zur ältesten Verkündigung des Evangeliums sorgfältig feststellt." — Diese Forderung der Feststellung des ursprünglichen Sinnes klingt ja ganz harmlos; aber in Wirklichkeit steckt da der Pferdefuß.

Es ist ja erklärlich, daß auch die radikalste theologische Richtung das Bestreben hat, kirchliche und biblische Formeln zu gebrauchen, um dadurch überhaupt ihre Existenzberechtigung in der christlichen Kirche zu behaupten. Sie kann das aber nur durch Umdeutung der kirchlichen und biblischen Formeln. Professor Harnack hat nun mit dankenswerter Offenheit zugestanden, daß auch die Ritschlsche Schule sich nur durch „Umdeutung" der altchristlichen Lehren dieselben aneignen kann. Nun giebt es aber im apostolischen Symbol einzelne Sätze, die sich absolut nicht umdeuten lassen. Das ist natürlich für die Ritschlsche Schule sehr unbequem; da bleibt ihr kein andres Mittel, als daß sie die Forderung stellt, daß diese Sätze aus dem Glaubensbekenntnis fortgelassen werden, oder, was ihr natürlich noch angenehmer wäre, daß das apostolische Glaubensbekenntnis aus dem gottesdienstlichen Gebrauche entfernt werde oder wenigstens der fakultative liturgische Gebrauch des Apostolikums gestattet werde, d. h. daß die Ritschlianer von dem Gebrauch des Apostolikums dispensirt werden. . . .

. . . Als einen Satz, der keine „Umdeutung" zuläßt, hat Professor Harnack schon in seinem Artikel in der Christlichen Welt den von der Geburt aus der Jungfrau bezeichnet. . . .

Ebenso stellt er sich in der Broschüre. Dagegen nimmt er an dem Ausdrucke im zweiten Artikel: seinen „eingeborenen Sohn" keinen „Anstoß." Warum nicht? Die Erklärung liegt darin, daß dieser Ausdruck „eine Umdeutung zuläßt," oder, wie er in seiner Schrift sich ausdrückt, daß man „seinen ursprünglichen Sinn feststellen" kann.

Es ist unmöglich, daß wir uns hier in eine dogmengeschichtliche Untersuchung einlassen; aber das muß doch gesagt werden: was Professor Harnack als Ergebnis der wissenschaftlichen Forschung hinstellt, ist nichts andres, als eine Behauptung der Ritschlschen Schule. Und dann muß zwischen dem Glauben der Kirche und der theologischen Spekulation unterschieden werden.

„Gott in Christo" war von Anfang an das Bekenntnis der Kirche. Professor Harnack giebt das in seinem „Lehrbuche der Dogmengeschichte" (2. Aufl., S. 156) selbst zu. . . .

Diesem Geheimnis — „Gott in Christo" — „Christus, Gott und Mensch" — hatte die Theologie von Anfang an nachzudenken. Es ist gewiß nicht zu verwundern, wenn die altkirchliche Theologie diese Aufgabe nicht vollkommen gelöst hat — die Theologie wird sie auf Erden überhaupt nie vollkommen lösen, ein Geheimnis wird es stets bleiben — ja, wenn einzelne ihrer Vertreter sehr weit hinter dem unreflektirten Glaubensbekenntnis der Kirche zurückgeblieben sind. Wenn sich aber Professor Harnack auf denselben Standpunkt der wissenschaftlichen Erkenntnis etlicher dieser Theologen stellen will, so würde er damit nur beweisen, daß er hinter der Entwicklung der Theologie in seinen dogmatischen Anschauungen weit zurückgeblieben ist. Uns kann es aber nicht als Ideal vorschweben, die theologische Wissenschaft um siebzehn Jahrhunderte zurückzuschrauben.

Wir müssen es doch bezeugen, daß unter dem Ausdruck des apostolischen Symbols: „Gottes eingeborenen Sohn" nichts andres nach der heiligen Schrift verstanden werden kann, als das, was Luther als Ergebnis der fünfzehn Jahrhunderte langen Geistesarbeit der kirchlichen Theologie mit der Intuition des religiösen Genius in die einfachen Worte zusammengefaßt hat: „Wahrhaftiger Gott vom Vater in Ewigkeit geboren und auch wahrhaftiger Mensch von der Jungfrau Maria geboren.*)"

Das Hess. Ev. Sonntagsblatt 40 (Pfr. Dietz in Messel) schreibt: Allerdings heißt es im Programm der Sozialdemokraten, und wenn es „taktisch" klug ist, d. h. auf dem Lande, sagen auch die Hetzer: „Religion ist Privatsache," in der es jeder halten könne, wie er wolle. Aber wirklich und thatsächlich ist der Atheismus, d. h. die vollständige Lossagung von Gott und Religion das Grundprinzip der Sozialdemokratie. In Nr. 223 der [Hess.] „Volksstimme" ist zu lesen: „Die Wissenschaft des Sozialismus spricht ohne Rücksicht den Satz aus: Die Zeit des Christentums ist vorbei, das Christentum hat abgewirtschaftet." Aber freilich: man kann diese Respektlosigkeit vor dem Christentum den Sozialdemokraten kaum zum Vorwurf machen, da sich sogar Professoren der Theologie in gleicher Weise gegen den Glauben versündigen, wie erst jüngst durch einen Berliner Theologieprofessor geschehen ist, indem er erklärte, daß es „keine brennendere kirchliche Aufgabe gäbe, als die Beseitigung des Apostolikums (d. h. der drei Artikel) aus dem kirchlichen Gebrauche." Derselbe Professor hat jungen Studenten, die sich dieserhalb an ihn gewendet hatten, die Zulässigkeit von Umdeutungen einzelner Bestandteile des Apostolikums nahegelegt und endlich die Lehrverpflichtung der Geistlichen auf das „Empfangen von dem heiligen Geiste, geboren von der Jungfrau Maria" für einen Notstand erklärt, mit dessen Aufhören es erst zu einer goldnen Zeit für die Kirche kommen werde, d. h. einer Zeit, in der die Kirche keinen andern Wert und Bedeutung hat, wie heute die Freimaurerloge. Damit wäre aber die Behauptung der „Hess. Volksstimme" in Erfüllung gegangen: „Das Christentum ist abgeschafft!" Für solche Gesinnungsweise ist es ja nur begreiflich, wenn man wegen der Cholera keinen Buß- und Bettag abhält, wohl aber, wie das in Hamburg thatsächlich geschehen ist, die Theater wieder eröffnet, damit die Leute auf andre Gedanken kämen und wieder lachen lernten. . . . Wir denken, daß Professoren trotz all ihrer Wissenschaft doch noch lange keine Propheten sind, daß aber Gott im Regimente sitzt und alles wohl führt.

Die Grenzboten 42 schreiben: Den wenigsten unsrer Leser werden die beiden Kundgebungen Harnacks im Wortlaut bekannt sein, ja wohl auch den wenigsten unter den verängstigten Gemütern, die tagtäglich in den klerikalen Zeitungen beider Konfessionen ihre Namen niederlegen, um sich gegen das „heillose Vorgehen Harnacks" zu verwahren. Lassen wir diese! Es ist nicht unsers Amtes — sprechen wir mit Harnack —, die Frage zu erwägen, ob ein solches Treiben, wie es jetzt wieder wie auf Kommando entfesselt ist, in der evangelischen Kirche geduldet werden darf. Unsern Lesern aber möchten wir dringend raten, ehe sie sich in dieser Frage ein Urteil bilden, Harnacks Aeußerungen in der Christlichen Welt nachzulesen und sich mit seiner kleinen Schrift genau bekannt zu machen. Sie werden daraus zweifellos ersehen, daß Harnack weder der Mann ist, noch sein will, sich an die Spitze eines Sturmlaufs gegen das Apostolikum zu stellen, daß er aber ganz der Mann ist, durch ruhige geschichtliche Betrachtung jedem Fanatismus die Spitze abzubrechen. „Heillos" ist hier wie überall nur die Angst der Unwissenden und die Falschheit derer, die herrschsüchtig diese Angst ausbeuten möchten.

+ **Die vierte ordentliche evangelische Landessynode des Großherzogtums Hessen** hielt vom 4. bis 7. Oktober ihre sechzehnte bis neunzehnte Sitzung ab. — Zur Verhandlung kamen, außer minder Bedeutendem, folgende Vorlagen und Anträge:

1. Die Vorlage des großherzoglichen Oberkonsistoriums, die militärkirchlichen Verhältnisse im Großherzogtum betreffend. Die hessisch-preußische Militärkonvention vom 7. April 1867 schloß die preußische Militärkirchenordnung von Hessen aus. Die dadurch entstandenen Unzuträglichkeiten haben zu Festsetzungen zwischen den beiderseitigen Regierungen geführt, die ohne Eingehen in das Einzelne von der Synode gutgeheißen werden. Besonderer Zustimmung bedurfte nur ein Punkt, der eine kirchliche Verfassungsänderung involvirt. Die Synode wird in Zukunft um zwei Abgeordnete, einen geistlichen und einen weltlichen,

*) Ueber die Fortsetzung dieses Artikels können wir gleichfalls erst in nächster Nummer berichten.

„die von der großherzoglich hessischen (25.) Division aus ihrer Mitte zu ernennen sind," vermehrt werden. Aus den Verhandlungen ergab sich ferner, daß der abzuschließende Staatsvertrag auch eine Vermehrung der Militärgemeinden im Großherzogtum nach sich ziehen wird.

2. Der Antrag des Syn. Dr. Stromberger betreffend die Unterstützung bejahrter vermögensloser Pfarrtöchter wird in der Form angenommen, daß zunächst für die Jahre 1895 bis 1900 ein Betrag zu diesem Zweck im Budget des Zentralkirchenfonds vorgesehen werden soll. Die bisherigen Mittel reichten nur zur Verteilung einer jährlichen Unterstützung von 33 bis 38 Mark.

3. Die Vorlage des großherzoglichen Oberkonsistoriums, den Entwurf eines Kirchengesetzes, die Anrechnung geleisteter Militärdienste bei dem Dienstalter der Geistlichen betreffend. Der Entwurf hat folgenden Wortlaut: § 1. Den Geistlichen, die in Erfüllung ihrer Militärpflicht im Heere gedient haben, wird die Zeit dieser ihrer Dienstleistung bei Feststellung ihres Dienstalters in Anrechnung gebracht, sofern nicht die militärische Dienstzeit ohne Einfluß auf den Eintritt in den Dienst der Landeskirche war. Die Entscheidung hierüber steht dem Oberkonsistorium zu. § 2. Die Zeit, für die ein Geistlicher während seines Kirchendienstes zu militärischen Dienstleistungen irgend welcher Art herangezogen wird, soll bei Berechnung des Dienstalters nicht in Abzug gebracht werden. § 3. Vorstehendes bezieht sich nicht 1. auf die kirchliche Dienstzeit, soweit sie für den Ruhegehalt maßgebend ist. Bezüglich dessen gelten lediglich die Bestimmungen, die das Kirchengesetz vom 23. Juni 1891, betreffend die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand ꝛc., enthält; 2. auf die Vorschrift des § 1 Absatz 1 des Kirchengesetzes vom 21. November 1891, die Gehalte der Geistlichen betreffend, wonach nur diejenigen Geistlichen in die neun Gehaltsklassen eingeteilt werden, die mehr als fünf Dienstjahre haben; 3. auf die Vorschrift der Verordnung vom 27. April 1875, betreffend die Abänderung des § 1 der Verordnung vom 8. September 1843 über die Errichtung einer allgemeinen geistlichen Witwenkasse betreffend § 1. § 4. Die Bestimmungen dieses Gesetzes ändern nichts an der Klasse und an der Stelle der Klasse, die einem dermaligen Geistlichen auf Grund des seitherigen Rechtszustandes zukommt. — Die Versuche, eine noch weitergehende Berücksichtigung der militärischen Dienstzeit herbeizuführen, wurden nach sehr entschiedenen Erklärungen des Oberkonsistoriums abgelehnt und das Gesetz nach längeren Verhandlungen in vorstehender Fassung angenommen. Rückwirkende Kraft kommt demselben also nicht zu.

4. Die Vorlage des großherzoglichen Oberkonsistoriums, betreffend die Trennung der evangelischen Kirchengemeinden in Darmstadt, Worms und Gießen in Einzelgemeinden. Es wird an die Synode der Antrag gerichtet: 1. dem Ortsstatut, betreffend die Zerteilung der evangelischen unirten Zivilgemeinde Darmstadt in zwei Pfarreien, 2. den Satzungen betreffend die Trennung der evangelischen Pfarrei Worms in Parochien, 3. den Satzungen über die Teilung der evangelischen Gemeinde Gießen in vier Kirchengemeinden ihre Genehmigung zu erteilen. Aus dem hierzu erstatteten Ausschußbericht seien die folgenden thatsächlichen Bemerkungen hervorgehoben: „1. Die evangelische unirte Zivilgemeinde Darmstadt ist in zwei »Pfarreien« zerteilt, deren jede als selbständige Kirchengemeinde gilt (die Stadtpfarrei und die Martinspfarrei). Neuerdings hat man zwar die evangelische Stadtgemeinde Darmstadt in fünf Pfarrbezirke zerlegt, die von je einem Geistlichen ständig versorgt werden, eine eigentliche Gemeindebildung ist jedoch bis jetzt unterblieben. Worms ist in vier »Parochien« und Gießen in vier »Kirchengemeinden« geteilt. Die Bezirke aller dieser neu entstandenen Kirchengemeinden sind in den Satzungen genau begrenzt, man hat jedoch den Fall, daß eine Aenderung in dieser Begrenzung demnächst notwendig oder wünschenswert werden möchte, vorgesehen. 2. Uebereinstimmend ist in den drei Satzungen bestimmt, daß der Wohnsitz in der betreffenden Einzelgemeinde die Gemeindemitgliedschaft mit allen daraus entstehenden Rechten und Pflichten begründe, bei Darmstadt und Gießen ist aber auch noch weiter vorgesehen, daß jedes Gemeindeglied das Recht haben soll, seine Einpfarrung in eine der andern Kirchengemeinden, oder in die andre Pfarrei zu verlangen. 3. Während Worms und Gießen für den Gesamtkirchenvorstand je zwölf Mitglieder (außer den Geistlichen) vorgesehen haben, die mit je einem Viertel von den Gemeindevertretungen der vier Einzelgemeinden aus den Mitgliedern ihrer besondern Kirchenvorstände zu wählen sind, besteht der Gesamtkirchenvorstand von Darmstadt aus 15 Mitgliedern, die sich zusammensetzen aus den 12 Mitgliedern des Kirchenvorstandes der Stadtpfarrei, sowie aus 3 von der Gemeindevertretung der Martinspfarrei hierzu zu wählenden Mitgliedern des Kirchenvorstandes dieser Pfarrei. 4. In den Satzungen für Gießen ist die Zahl der Mitglieder der Gesamtgemeindevertreter zwar verfassungsgemäß auf 70, die der Mitglieder der Einzelgemeindevertretungen dagegen nur auf je siebzehn oder achtzehn festgesetzt, während letztere nach § 15 der Kirchenverfassung weit höher hätte bemessen werden müssen. Der Grund für diese an sich auffallende Abweichung von der Verfassung lag offenbar in der Schwierigkeit einer Wahl von etwa 200 Mitgliedern für die Gemeindevertretungen der Einzelgemeinden, sodaß man es für zweckmäßig erachtete, die Zahl der Mitglieder der Gesamtgemeindevertretung auf die Einzelgemeinden nach Verhältnis der Seelen zu verteilen.

Da den vorgelegten Bestimmungen mancherlei Verfassungsbedenken entgegenstanden, kam schließlich der folgende Antrag des Ausschusses zur Annahme: Die hohe Landessynode wolle den vorgelegten statutarischen Bestimmungen von Darmstadt, Worms und Gießen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, mit dem Anfügen, daß hiermit für die hier vorliegenden Fälle die entgegenstehenden Bestimmungen der Kirchenverfassung außer Anwendung gesetzt werden. Aus den Verhandlungen ergab sich, daß von größern Stadtgemeinden im Großherzogtum nur noch Mainz und Offenbach zögern, die Parochialeinteilung einzuführen.

Verschiedenes

+ **Die deutschen evangelischen Gemeinden Palästinas** feierten in den Tagen vom 18. bis 21. September ihr Missionsfest in Jerusalem. An dem arabisch-deutschen Festgottesdienst am Sonntag Vormittag in der leider für solche Feste sehr engen Kapelle auf dem Johanniterplatz nahmen nicht nur die deutschen Gäste von Jaffa und Haifa teil, sondern auch die evangelischen Araber unsrer Gemeinden in Bethlehem und Betdjala. P. Boettcher von Bethlehem predigte über das Gleichnis vom Senfkorn und Sauerteig in deutscher Sprache, Hilfsprediger Müller von Bethlehem arabisch über das Sonntagsevangelium von den zehn Aussätzigen. Am Abend fand ein zahlreich besuchter Abendmahlsgottesdienst statt. P. Schlicht (Jerusalem) predigte über Offenb. 21, 1—8. Sämtliche sechs Geistliche der deutschen evangelischen Arbeit im Lande waren in Amtstracht erschienen und nahmen an der Kommunion Teil. An den folgenden Tagen fanden Versammlungen statt in dem Kaiserswerther Mädchenwaisenhaus Talithakumi und im syrischen Waisenhaus für Knaben. Gelegentlich der erstern wurde auch der nahe gelegene im Entstehen begriffene Neubau des Diakonissenhospitals besichtigt. An einem Nachmittag wurde eine Feier im Freien in der Nähe von Bethlehem veranstaltet, an der sich die Mitglieder der arabischen Gemeinden mit den Deutschen zu einem rechten religiösen Volksfest vereinigten. Deutsche und arabische Ansprachen und Gesänge, Vorträge des Jerusalemer Bläserchors und des gemischten Chors wechselten und wetteiferten mit einander zur Erbauung im Schatten der Oelbäume. Am Mittwoch Abend versammelten sich die Männer der drei deutschen evangelischen Gemeinden zu einer zwanglosen Schlußbesprechung in der deutschen Gemeindeschule in Jerusalem, nachdem daselbst vorher ein gemeinsames Abendessen stattgefunden hatte. Auch Hebron, die jüngste Missionsstation des Jerusalemsvereins, wurde am Donnerstag von einigen Gästen zu Wagen besucht, da die gute Chaussee dorthin die Hin- und Rückfahrt an einem Tage gestattet.

Bei Gelegenheit dieses Missionsfestes wurde auch zum ersten mal eine Lehrerkonferenz in Jerusalem gehalten von den an den deutschen evangelischen Gemeindeschulen angestellten Lehrern, die in Jerusalem zum Fest erschienen waren. Solche Gemeindeschulen für deutsche Kinder bestehen in Jerusalem und den beiden Filialgemeinden Jaffa und Haifa. Jene steht unter dem Kuratorium der Evangelischen Jerusalemsstiftung, die Lehrer an den beiden letzteren sind von dem Jerusalemsverein angestellt. Die Kollekte des Missionsfestes wurde für den Bau eines Betsaales mit zwei Schulzimmern in Haifa gesammelt, für den das Kuratorium der Evangelischen Jerusalemsstiftung 10000 Mark in Aussicht gestellt und ein Gemeindeglied den Bauplatz geschenkt hat.

Oberhofprediger D. Kögel hat seines körperlichen Befindens wegen den Vorsitz im Vorstande des Jerusalemsvereins niedergelegt, an seiner Stelle hat Graf von Zieten-Schwerin dieses Amt übernommen.

+ **Zur Einweihungsfeier der Schloßkirche in Wittenberg** am 31. Oktober ist ergänzend noch Folgendes zu sagen: Von den beiden in unserm Bericht als fraglich bezeichneten Namen hat sich der des Hofpredigers Vieregge bestätigt, dagegen nicht der des Konsistorialpräsidenten Stähelin für den Parallelgottesdienst in der Stadtkirche, für den zur Zeit verschiedne Namen genannt werden, z. B. die des Hofpredigers Frommel und des Generalsuperintendenten Dryander. Dagegen wird die Schlußliturgie des Festaktes in der Schloßkirche (Chrysostomisches Kirchengebet mit leichten Aenderungen) von dem Vertreter einer nichtpreußischen Landeskirche gehalten werden. Alsbald nach Eintritt der Fürsten durch die Thesenthür beginnt die Feier mit dem Gesange „Komm, heiliger Geist, Herre Gott" unter Posaunenbegleitung. Es folgt die Weihrede des Generalsuperintendenten von Sachsen, D. Schultze, Liturgie, gelesen von dem Superintendenten der Ephorie Wittenberg, Quandt; darauf Festpredigt und Schlußliturgie, zwischendurch die einzelnen Verse des Lutherliedes unter Orgelbegleitung des Musikdirektors Stein in Wittenberg. — Das Spalier vom Markte, wo nach der Begrüßungsrede und Antwort die Festteilnehmer an der kaiserlichen Tribüne vorübergehen, bis zur Kirche wird von Hallenser Studenten gebildet, vor der Schloßkirche von den Geistlichen der Umgegend in Amtstracht.

Personalien

Oberkonsistorialrat Propst D. Frhr. v. d. Goltz in Berlin ist am Freitag, 14. Oktober, als geistlicher Vizepräsident des Ev. Oberkirchenrats mit dem Titel eines Wirklichen Oberkonsistorialrats und dem Range eines Rates erster Klasse eingeführt worden.

Dagegen beruhen alle Zeitungsnachrichten über die bereits erfolgte Ernennung des neuen Generalsuperintendenten von Berlin, wie wir bestimmt versichern können, auf müssiger Vermutung.

Der bisherige Regierungsrat Dr. jur. Hausmann in Zwickau ist zum zweiten weltlichen Rate im Königlich Sächsischen Landeskonsistorium mit dem Titel und Range eines Oberkonsistorialrats ernannt worden.

Für die durch Krankheit des bisherigen Inhabers vakant gewordene Superintendentur in Ronneburg (Altenburg) ist der Diakonus Schulze in Kahla designirt worden.

Redigirt von Otto Kippenberg in Leipzig, Braustraße 19, und Erich Foerster in Berlin, unter Verantwortung des Letzteren — Verlag von Fr. Wilh. Grunow in Leipzig — Druck von Carl Marquart in Leipzig
Alle Zusendungen sind zu richten an Erich Foerster in Berlin W 35, Am Karlsbad 6